

Beschlussvorlage

027/2012

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
27.02.2012	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
14.03.2012	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

☒ Ja ☐ Nein

Produktsachkonto/Projekt: 12431.43100000
 Ansatz: 108.000,-- €
 Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 17.02.2012
 In Vertretung

Erhard Freunscht
 Erster Kreisbeigeordneter

Das Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) ist am 04.11.2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz veröffentlicht worden. Damit liegt nunmehr eine rückwirkend (ex tunc) in Kraft gesetzte Ermächtigungsnorm für den Erlass kommunaler Satzungen vor. Deshalb ist die Ermächtigungsnorm in der aktuellen Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs anzupassen.

Den tatsächlichen Ausgaben im Kalkulationszeitraum von Juni 2011 bis Juli 2012 in Höhe von 107.862,36 € stehen hochgerechnete Einnahmen von 107.875,52 € entgegen. Hieraus ergibt sich ein kalkulatorischer Gewinn von 23,16 €.

Die Gebühren der Untersuchungsbereiche

- ☐ Schlachthof Neustadt (Großbetrieb),
- ☐ kleingewerbliche Schlachtungen,
- ☐ Hausschlachtungen,
- ☐ Untersuchungen der Wildschweine auf Trichinen und
- ☐ Hygieneuntersuchungen in EU-zugelassenen Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben

wurden soweit als möglich differenziert kalkuliert. Hierbei wurde insbesondere bei den gewerblichen Schlachtungen und den Hygieneuntersuchungen auf eine Vermeidung von Gegenfinanzierungen geachtet. Wohingegen die Untersuchungen der Wildschwein auf Trichinen über den Untersuchungsbereich Hausschlachtungen mit ca. 2.000 € gegenfinanziert werden, um dem Anliegen einer verstärkten Bejagung des Schwarzwildes Rechnung zu tragen.

Die deutliche Erhöhung der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen kann nur durch einen Verzicht oder teilweisen Verzicht der Verwaltungsgebühren vom 26.357,90 € vermieden werden.

Seite 3 Beschlussvorlage **027/2012**

Tabelle: Vergleich der wichtigsten Gebührenwerte:

Kalkulations- grundlage	alt	100% Verw.Kosten	45% Verw.Kosten	keine Verw.Kosten
Hausschlachtung Schwein	18,90 €	22,06 €	21,36 €	16,37 €
Hausschlachtung Rind	28,15 €	30,93 €	29,81 €	22,71 €
Hausschlachtung Schaf	14,25 €	16,01 €	15,60 €	12,06 €
Hausschlachtung Einhufer	40,76 €	45,53 €	43,71 €	33,14 €
Wildschweine Frischling bis 15 KG	4,50 € 5,50 €	5,50 €	Keine Trennung	Keine Trennung
Wildschweine über 15 Kg	und 7,50 €	8,98 €	6,99	6,89
Großbetrieb Schwein (> 25KG)	3,80 €	7,43 €	5,98	5,38
Kleinbetrieb Schwein (> 25KG)	13,50 €	17,32 €	15,47 €	13,61 €
Kleinbetrieb Rind	22,80 €	26,21 €	22,90 €	20,28 €
Kleinbetrieb Schaf / Ziege	9,40 €	12,00 €	11,03€	9,62 €
Kleinbetrieb Einhufer	34,60 €	39,67 €	34,14 €	30,38 €
Hygieneuntersuchung je T	2,00 €	4,10 €	2,99 €	2,78 €

Der Verlust würde bei einem vollständigen Verzicht der Verwaltungskosten 26.357,90 € betragen, im 2. Beispiel (55% der Verwaltungskosten) 11.914,00 €.

Anlagen:

Gegenüberstellung der Satzungsänderung